

Satzung
über die vereinfachte
~~über die~~ Änderung des Bebauungsplanes
"Lohbachstraße"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Stadt Mengen die vereinfachte

~~die~~ Änderung des Bebauungsplanes "Lohbachstraße"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. die textlichen Festsetzungen werden um die Ziff. 2.15 ergänzt.

2.

3.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 8.10.1986

§ 2

Inhalt der Änderung

Es dürfen nur Betriebe angesiedelt werden, die keine grundwassergefährdende Stoffe verarbeiten, lagern oder umschlagen.

§ 3

~~Bestandteile der Bebauungsplanänderung~~

.....

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Mengen, den 13.07.1989

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt

TEILICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauO und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

	Bei	Z	=	GRZ	GFZ	BMZ
OB - Gewerbegebiet		II		0,8	1,6	-

1.13 Ausnahmen

i.S.v. Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 allgemein zulässig

1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO und § 1 Abs. 3 LBO)

2-geschossige Bebauung = II

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offen; einzelne Wohn- und Bürogebäude sind gestattet im Rahmen von § 8 Abs. 3 BauNVO

1 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauO)

Firstrichtung nordost zu südwest

1.4 Nebenanlagen

zugelassen i.S.v. § 14 BauNVO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

2.1 Gebäudenähe (§ 73 Abs. 1 Ziff. 7 LBO)

Stockhöhe von Wohngeschossen mind. 2,30 m i.L., Firsthöhe entsprechend Dachneigung, die an die Hauptfassade anzulegen ist. Die max. Gebäudehöhe zwischen der im Bebauungsplan festgelegten FBH-EG und dem Schnittpunkt der Außenfassade mit der Dachhaut an der Traufseite beträgt 6,50 m

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

bis 1,00 m

2.3 Dachform (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Satteldach 12 bis 38°, Flachdach, Sheddach;
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

Grundstücke am äußeren Rand des Gewerbegebietes gegenüber der freien Landschaft müssen eingegrünt werden mit einheimischen Sträuchern, Gehölzen und Bäumen

2.5 Einriedigungen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

Zäune aus Holz oder Metall max. Höhe 2,00 m, wobei sich der Grenzabstand nach dem Nachbarrechtsgesetz richtet. Die Einfriedigungen können auch aus Hecken und Sträuchern bestehen.

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände

gem. LBO unter Beachtung der Baugrenzen im Bebauungsplan

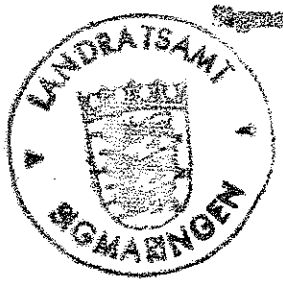
2.7 Antennen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

pro Gebäude ist nur 1 Außenantenne zugelassen

Verfahrensvermerke

- a) Aufstellungsbeschuß (§ 2 BBauG) am 26.8.1986
 - b) Entwurf vom Gemeinderat - Techn. Ausschuß gutgeheißen am 10.2.1987
 - c) Anhörung der Träger öffentl. Belange begonnen: 16.10.1986
 - d) " " " " " " abgeschl. 21.1.1987
 - e) Z. Bürgeranhörung durch öffentl. Bekanntmachung - Ausschreibung - Gelegenheit geboten - oder andere Art der Anhörung - (§ 2a BBauG) vom 20.3.87 bis 26.3.1987
 - f) Auslegungsbeschuß gem. § 2a Abs. 6 BBauG am ..10.2.1987
 - g) Öffentl. bekannt gemacht am ..16.2.1987
Auslegung vom 27.2.87 bis 26.3.87
 - h) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen durch den Gemeinderat - Techn. Ausschuß (§ 2a Abs. 6 BBauG) am ..10.2.1987
 - i) Beschuß des Gemeinderates über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG am 07.04.1987
- Ziff. a) - i) bestätigt: Mengen, den 14.4.1987.
-
Unterschrift
- k) Vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt am

Genehmigt!
Sigmaringen, den 21. April 1987



Landratsamt